



An die Members von SIX x-clear AG

SIX x-clear AG

Brandschenkestrasse 47
CH-8002 Zürich

Postanschrift:
Postfach 1758
CH-8021 Zürich

T +41 58 399 4311
www.six-securities-services.com

Kontaktperson:

Zürich, 11. April 2016

**SIX x-clear AG:
Abschluss der Revisionsarbeiten in Bezug auf**

- **Vertrag für Clearing Services**
- **Financial Collateral Agreement**
- **Allgemeine Geschäftsbedingungen**

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 11. Januar 2016 unterbreiteten wir Ihnen eine Entwurfsfassung des neuen Sicherungsvertrags (**Financial Collateral Agreement** / "FCA") zur Vernehmlassung. In der Zeit bis zum 4. März hatten Sie Gelegenheit, dieses Dokument zu prüfen und sich dazu zu äussern. Zusammen mit diesem Schreiben übermitteln wir Ihnen nun das finale FCA.

Mit der Neufassung des FCA wurden auch Anpassungen am **Grundvertrag für Clearing Services** sowie an den **Allgemeinen Geschäftsbedingungen** erforderlich. Diese beiden Dokumente liegen diesem Schreiben ebenfalls bei.

Neben den bereinigten Endfassungen überlassen wir Ihnen beiliegend auch Vergleichsversionen aller drei Dokumente. Darin werden die Einzelheiten der Änderungen gegenüber der Vernehmlassungsversion (FCA) bzw. gegenüber den aktuellen Verträgen aufgezeigt.

Nachfolgend können wir Sie über die wichtigsten Revisionspunkte und die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens wie folgt orientieren:

1. Vertrag für Clearing Services (revidiert)

Der Grundvertrag wurde letztmals Anfang 2012 neu vereinbart. Die Ihnen vorliegende Neufassung wurde notwendig, um den Aufbau unserer Vertragsbeziehung korrekt abzubilden, gleichzeitig haben wir diverse redaktionelle Verbesserungen und Vereinfachungen (z.B. Elimination von Redundanzen) vorgenommen.

Zudem haben wir die Regeln über die Änderung der vertraglichen Bestimmungen (Kapitel 3) leicht modifiziert:

- Ausnahmen bezüglich der Einhaltung einer Vernehmlassungsfrist (Ziffer 3.5):
 - restriktivere Fassung der Ausnahmen a. und g.
 - Streichung der Ausnahme “zu belastende Gebühren“;
- Vorlaufzeit für Änderungen: Ausdehnung von 40 Kalendertagen auf 40 Business Days.

Die Details der Änderungen gegenüber den Formulierungen des alten Vertrags ersehen Sie der beiliegenden Vergleichsversion (“track-changes“).

Da es sich bei diesen Neuerungen somit in allen Fällen um Änderungen handelt, die für das Member vorteilhaft sind, haben wir aufgrund von Ziffer 3.2 des geltenden Grundvertrags davon abgesehen, dieses revidierte Dokument einer Vernehmlassung durch unsere Members zu unterziehen.

2. Financial Collateral Agreement (neu)

Bekanntlich haben wir Ihnen den Entwurf des neuen FCA in der Zeit vom 11. Januar bis 4. März zur Prüfung (Vernehmlassung) überlassen. Wir haben die erhaltenen Rückmeldungen und Anregungen von Ihrer Seite sorgfältig geprüft und können unsererseits wie folgt Stellung nehmen:

Sämtliche substantiell bedeutsamen Neuerungen und Zusatzelemente wurden von praktisch allen Feedback-gebenden Members akzeptiert. Die Fragen bezogen sich nicht auf die Änderungen an sich, sondern auf die Eindeutigkeit der Regelungen. Wir haben deshalb einige Formulierungen präzisiert. Dies betrifft namentlich:

2.1. Default Fund: Wechsel vom regulären auf ein irreguläres Pfand (“transfer of title“)

SIX x-clear wird von Aufsichtsbehörden angehalten, “beste Marktstandards“ einzuführen und zu praktizieren – nicht nur in Bezug auf die Sicherheiten, sondern auch in Bezug auf die Funktionalität und Effizienz ihrer vertraglichen Vereinbarungen. Die Members akzeptieren, dass es sich beim “transfer of title“ (irreguläres Pfandrecht) um ein anerkanntes Konzept für die Errichtung von Sicherheiten in finanziellen Angelegenheiten handelt. Die einheitliche Rechtsgrundlage für alle Komponenten der Sicherheiten (Margen und alle Default Fund Komponenten) erlaubt einen einzigen Vertrag, harmonisiert die operativen Anordnungen, verringert dadurch die Komplexität und bietet insbesondere auch sofortigen Zugriff auf die einzelnen Collaterals. Dadurch unterstützt die „transfer of title“-Basis auch das Liquiditätskonzept von SIX x-clear und ermöglicht deren effiziente Nutzung für kurzfristige Anlagen (siehe nachfolgend Ziffer 2.3).

2.2. Verstärkung des Systems der Sicherheiten

Die zusätzliche Ebene im System der Sicherheiten (“waterfall of resources“) – die sogenannte “**Top-up Contribution**“ – werden wir wie geplant einführen, weil eine Verstärkung des Systems einerseits von den Regulatoren angeregt wurde und andererseits auch von unseren Mitbewerbern praktiziert wird. In der vertraglichen Formulierung haben wir einzig in Bezug auf die Geltung der Cooling-off Periode eine Ergänzung vorgenommen, welche klarstellt, dass während dieser Zeit ein Member effektiv nur einen Beitrag zu leisten hat, welcher der einfachen Default Fund Contribution entspricht. Die Frist zur Leistung der Contribution haben wir von 2 auf 3 Business Days erstreckt.

2.3. Nutzung der Sicherheiten

Die Nutzung der Sicherheiten durch eine Finanzmarktinfrastruktur – einerseits für die Sicherstellung ihrer eigenen Liquidität und andererseits für das Tätigen von kurzfristigen Investitionen – ist gesetzlich (Art. 22

schweizerisches Bucheffektengesetz und Art. 5 Finanzsicherheiten-Richtlinie 2002/47/EU) und regulatorisch anerkannt. Durch die klare zeitliche Abgrenzung des Nutzungsrechts wird die primäre Zweckbestimmung der Collaterals als Sicherheiten zudem nicht beeinträchtigt. Daher wurde die explizite Verankerung dieser Nutzungsrechte im FCA wurde von fast allen Members nicht in Frage gestellt.

Die Investment Regulations werden im Juni vor Inkrafttreten des FCA publiziert.

3. Allgemeine Geschäftsbedingungen (revidiert)

Als drittes Dokument finden Sie beiliegend zu diesem Schreiben die revidierten Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) – in einer bereinigten (“clean“) sowie in einer Vergleichsversion (“track-changes“).

Wie Ihnen bereits im Begleitschreiben zur Einleitung des Vernehmlassungsverfahrens für das FCA dargelegt, sehen wir neu vor, den Zugeordneten Eigenmittel-Beitrag im Fall einer Beanspruchung infolge eines Member Defaults während dem einem solchen Ereignis folgenden Monat nur noch einmal in vollem Umfang zu leisten (sogenannter “skin in the game“-Beitrag). Damit vermag SIX x-clear ihre Kapitalressourcen – analog den Cooling-off Perioden der Members – temporär zu schützen und während dieser Zeit ihre Eigenkapitalbasis wieder aufzubauen. Die definitive Fassung in Ziffer 18.2 AGB stipuliert somit eine gegenüber der Januar-Fassung deutlich kürzere Frist, nämlich nur einen Monat. Diese Lösung stimmt auch mit der entsprechenden Bestimmung im EU Recht überein (Delegierte Verordnung EU 153/2013, Artikel 36 Abs. 3).

Neben dieser materiell gewichtigen Änderung haben wir die AGB in einigen weiteren Teilen punktuell ergänzt und leicht modifiziert, ohne dabei die Rechte und Pflichten der Members und SIX x-clear signifikant zu beeinflussen. Vorab ging es darum, die im FCA eingeführten Elemente auch in den AGB zu verankern. Die genauen Formulierungen entnehmen Sie bitte der Vergleichsversion – namentlich in folgenden Teilen:

- diverse neue Begriffsdefinitionen (Ziffer 1.1)
- zusätzliche Möglichkeit für das Member zur Beendigung der Mitgliedschaft (Ziffer 4.1)
- administrative Regelungen in Bezug auf das FCA (insbesondere Ziffer 17.1)
- steuerliche Regelungen in Bezug auf das FCA (Ziffer 17.2)
- Anpassungen bei den Massnahmen von SIX x-clear als Folge eines Member Defaults (Ziffer 27.5).

Weiteres Vorgehen

Anfang nächster Woche werden wir Ihnen

- den Vertrag für Clearing Services und
- das Financial Collateral Agreement

als physische Dokumente auf dem Postweg zustellen.

Wir bitten Sie, beide Verträge bis zum **20. Mai 2016** zu unterzeichnen und uns je ein Exemplar zu retournieren.



Zudem bitten wir Sie, die dieser Postsendung beiliegende **Vollmacht zur Übertragung Ihrer Default Fund Contribution** ebenfalls zu unterzeichnen und uns zusammen mit den beiden Verträgen zurückzusenden. Damit ermöglichen Sie den Transfer von Ihrem bestehenden Konto bei SIX SIS AG auf das neue Collateral Account von SIX x-clear AG, das mit dem Namen Ihres Instituts gekennzeichnet ist.

Die beiliegenden überarbeiteten AGB werden wir per **1. Juli 2016** auf der Website von SIX Securities Services offiziell publizieren und damit gleichzeitig wie den revidierten Vertrag für Clearing Services und das neue FCA in Kraft setzen.

Bei Fragen wenden Sie sich bitten an Ihren Relationship Manager (www.six-securities-services.com > Clearing > Contacts).

Freundliche Grüße

SIX x-clear AG

Christian Sjöberg
Head Clearing

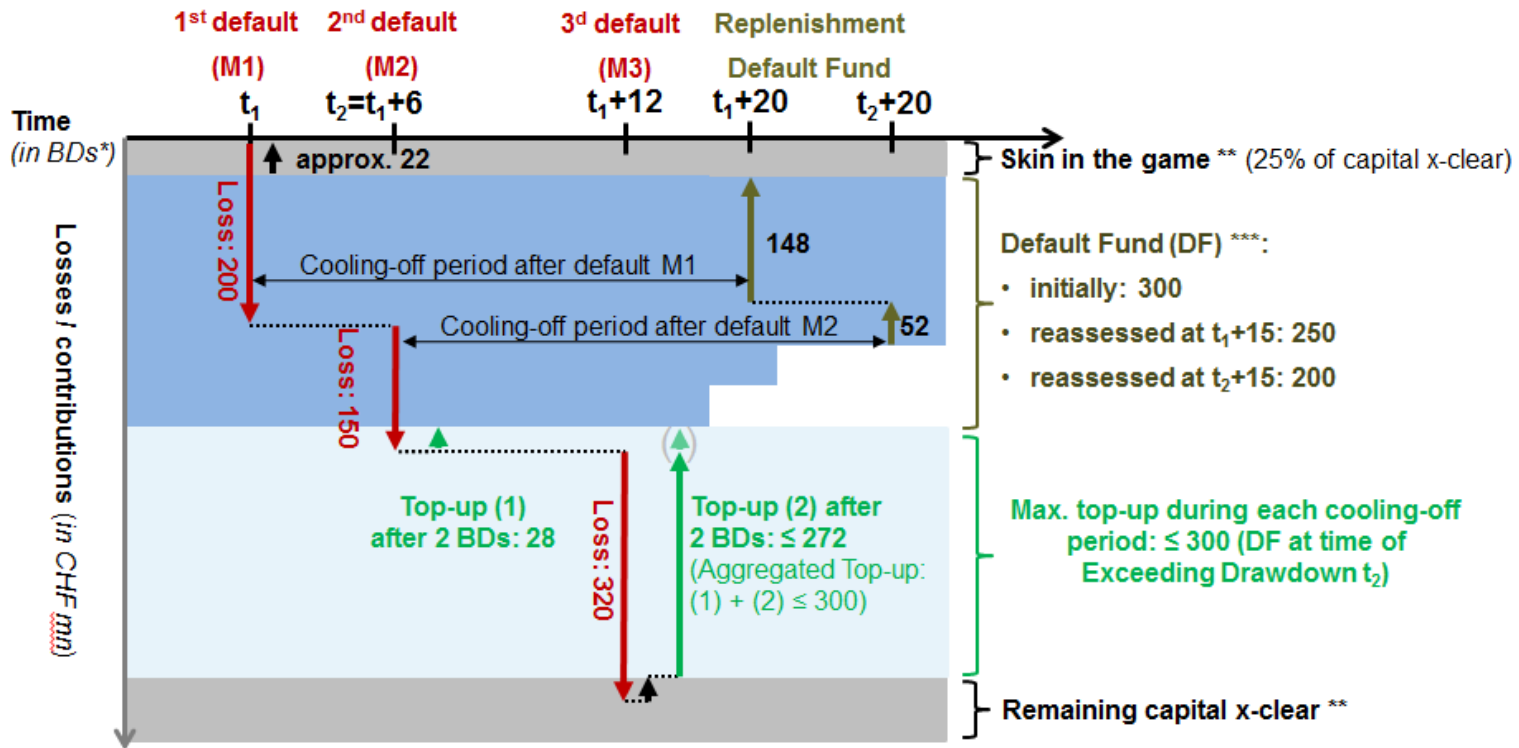
Markus Heiniger
Head Risk Management Operations

Beilagen:

- **Vertrag für Clearing Services (revidiert)**
- **Financial Collateral Agreement (neu)**
- **Allgemeine Geschäftsbedingungen (revidiert)**

Example of Several Defaults over Short Period of Time

Exemplary Presentation: Extreme Total Loss of CHF 670mn due to three Events within 20 Days



* BD stands for Business Days

** available only once for a period of 6 months following defaults of Members (M1, M2 etc.)

*** The size of the Default Fund differs from its initial size due to reassessment after default of one or several Members. 1